

§ 1789

Der Vormund wird von dem Rat des Kreises durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eides Statt erfolgen.

§ 1790

Bei der Bestellung des Vormundes kann die Entlassung für den Fall **Vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt** oder nicht eintritt.

§ 1791

(1) Der Vormund erhält eine Bestallung.

(2) Die Bestallung soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder sowie im Falle der Teilung der Vormundschaft die Art der Teilung. *Ist ein Familienrat eingesetzt, so ist auch dies anzugeben.*

Anmerkung:

Zu Abs. 2 Satz 2 vgl. Anm. zu §§ 1858 bis 1881.

§ 1792

(1) Neben dem Vormunde kann ein Gegen **Vormund** bestellt werden.

(2) Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist.

(3) Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich zu führen, so kann der eine Vormund zum Gegenvormunde des anderen bestellt werden.

(4) Auf die *Berufung und* Bestellung des Gegenvormundes finden die für die *Berufung und* Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften Anwendung.

Anmerkung:

Vgl. Anm. zu § 1776.